

Hinweise zur Durchführung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung nach der ÄAppO 2002 Stand Februar 2021

Schriftlicher Teil der Prüfung:

- Am ersten Prüfungstag sollten Sie sich bereits um 8.15 Uhr und am zweiten Prüfungstag um 8.30 Uhr vor dem Prüfungsraum einfinden. Bei verkehrsbedingten Verspätungen wie Verkehrsstau, Hochwasser, Schneefall, Streiks u.ä. wird keine Schreibverlängerung gewährt. Jeder Prüfling hat im Vorfeld geeignete Maßnahmen zu treffen, damit er rechtzeitig zum Prüfungstermin anwesend sein kann.
- Zur Feststellung Ihrer Identität müssen Sie beim Betreten des Prüfungsraumes Ihren gültigen Personalausweis, Reisepass oder im Zweifelsfall ein anderes amtliches Dokument, aus der Ihre Identität hervorgeht, sowie den Zulassungsbescheid vorzeigen.
- Ihre Sitzplatznummer ist im Zulassungsbescheid aufgeführt. Dieser Platz ist sofort nach Betreten des Prüfungsraumes einzunehmen. Der Zulassungsbescheid sowie der Identitätsnachweis ist dabei auf den Platz zu legen.
- Vor Beginn der Bearbeitungszeit gibt Ihnen die/der Aufsichtsleiter*in noch allgemeine Hinweise zur Prüfung.
- Für die maschinenlesbare Markierung Ihrer Antwortbelege dürfen Sie nur Bleistifte (möglichst Druckbleistifte) mit dem Härtegrad HB, B oder 2B verwenden. Wenn nötig bringen Sie bitte einen Spitzer mit. Zum Radieren dürfen nur Plastikradierer verwendet werden. Anderes Schreibmaterial und andere Radierer sind unbrauchbar und deshalb nicht zulässig.
- Das Mitbringen und Benutzen von Hilfsmitteln jeder Art ist unzulässig. Im Falle eines Täuschungsversuches muss damit gerechnet werden, dass die Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wird. Als Hilfsmittel gelten insbesondere sämtliche Gegenstände, die geeignet sind, die Prüfungsleistung sowohl qualitativ als auch zeitlich zu beeinflussen wie z.B. Taschenrechner, Tabellen, Nachschlagwerke und ähnliches. Aktentaschen, Handtaschen und dergleichen - auch Plüschtiere - müssen an der Garderobe oder beim Aufsichtsleiter abgelegt bzw. abgegeben werden. Dies gilt auch für bei der Prüfung nicht benötigte Kleidungsstücke (Jacken, Mäntel usw.). Das Mitführen eines elektronischen Geräts (z.B. Mobiltelefon oder auch einer internetfähigen Uhr) in den Prüfungsraum wird als Täuschungsversuch gewertet. Gleiches gilt für das Telefonieren in Pausen.
- Auf Ihrem Arbeitsplatz dürfen sich deshalb außer den von uns bereitgestellten Unterlagen (Aufgabenheft, ggf. eine Bildbeilage, Antwortbeleg und Schreibunterlage) **nur** Ihre Bleistifte, Radiergummis und Bleistiftspitzer sowie der Zulassungsbescheid und der Identitätsnachweis (und Verpflegung) befinden. Markierungsstifte zur Textmarkierung, Kugelschreiber, Filzstifte oder sonstige Stifte, die keine Bleistifte in den Härtegraden HB, B oder 2B sind, dürfen nicht verwendet werden. Ohrstöpsel aus Metall oder hartem Kunststoff und Kopfhörer dürfen während der Prüfung nicht getragen werden; Hörgeräte nur mit vorheriger Genehmigung durch das Landesprüfungsamt.
- Der Prüfungsraum darf während der Dauer der Prüfung nur zum Aufsuchen der Toiletten verlassen werden. Bitte tragen Sie leises Schuhwerk, damit die anderen Prüflinge nicht gestört werden.
- Sofort nach Ende der Bearbeitungszeit ist der Bleistift wegzulegen und der

Antwortbeleg abzugeben. Wer die Bearbeitungszeit auch nur kurz überzieht, muss damit rechnen, dass seine Prüfung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet wird. Die Bearbeitungszeit schließt das Markieren der Lösungen auf dem Antwortbeleg ein. Beginnen Sie deshalb rechtzeitig mit dem Übertragen der Lösungen auf den Antwortbeleg. Markierungen im Aufgabenheft können nicht berücksichtigt werden.

- Beachten Sie bitte das Informationsheft "**Praktische Hinweise zur Durchführung der schriftlichen Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte**". Dieses soll Sie insbesondere mit den Aufgabentypen, dem Prüfungsablauf und den technischen Einzelheiten der Prüfung vertraut machen.
- Das **Ergebnis** der schriftlichen Prüfung wird Ihnen unverzüglich nach der Bereitstellung durch das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz zugestellt werden. Dies wird etwa 3 Wochen nach der Prüfung sein. Kurz zuvor stellt das IMPP im Internet allgemeine Informationen zur aktuellen Prüfung zur Verfügung (<http://www.impp.de>). Telefonische Auskünfte über das Prüfungsergebnis oder die Bestehensgrenze können nicht erteilt werden. Das Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird dann übersandt, wenn neben dem Ergebnis des schriftlichen Teils auch das Ergebnis des mündlichen Teils vorliegt.

Mündlicher Teil der Prüfung:

- Vor Beginn der Prüfung stellt die Prüfungskommission dem Prüfling praktische Aufgaben. Die Durchführung der praktischen Aufgaben findet unter der Aufsicht einer/eines Prüfer*in statt. Erforderliche Hilfsmittel sind nach Entscheidung der/des Prüfer*in zulässig. Bücher, PCs, Smartphones etc. sind nicht gestattet. Eine Kommunikation zwischen Prüfer*in und Prüfling oder der Prüflinge untereinander findet nicht statt. Die Prüflinge können sich Notizen machen. Die praktischen Aufgaben sind zum Gegenstand der mündlich-praktischen Prüfung zu machen. Der Prüfling erläutert die Ergebnisse anhand seiner schriftlichen Aufzeichnungen. Die Aufzeichnungen des Prüflings fließen nicht in die Bewertung der Prüfungsleistung mit ein.
- Zur Feststellung Ihrer Identität müssen Sie der/dem Prüfungsvorsitzenden vor Beginn der Prüfung Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass sowie den Ladungsbescheid vorzeigen. Der Bescheid wurde Ihnen mit der Zulassung zur schriftlichen Prüfung übersandt.
- Der mündliche Prüfungsteil wird vor einer Prüfungskommission mit 3 - 4 Prüfern abgelegt. Er dauert bei vier Prüflingen mindestens drei und höchstens vier Stunden.
- Nach Prüfungsende erfolgt die Beurteilung der Prüfungsleistung durch die Prüfungskommission. Anschließend teilt Ihnen die/der Vorsitzende der Kommission das Ergebnis der Prüfung und die Prüfungsnote mit. Sie haben die Möglichkeit, unmittelbar nach Beendigung der Prüfung um eine mündliche Begründung des Prüfungsergebnisses zu bitten.

Störungen/Täuschungsversuche beim schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungsteil

In Fällen, in denen ein Prüfling den schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungsteil in so erheblichem Maße stört, dass dieser nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, kann seine Prüfungsleistung vom Landesprüfungsamt mit der Note "nicht ausreichend" bewertet werden. Er muss neben etwaigen Schadensersatzansprüchen von Mitprüflingen auch mit der Geltendmachung von Ansprüchen seitens des Landes Baden-Württemberg rechnen.

Allgemeines zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung:

Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche **und** der mündlich-praktische Teil bestanden sind (§ 13 Abs. 3).

Bestehensregelung schriftliche Prüfung:

Je nachdem, wie hoch der Anteil der Prüfungsteilnehmer ist, die zur Referenzgruppe gehören, wird die Bestehensgrenze wie folgt unterschiedlich ermittelt (§ 14 Abs. 6).

Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (Alternative 1) **oder** wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die nach der Mindeststudienzeit von zwei Jahren bei dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erstmals an der Prüfung teilgenommen haben (Alternative 2).

Bestehensregelung mündliche Prüfung:

- Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens „ausreichende“ Leistungen in jedem Fachgebiet erbracht hat (§ 15 Abs. 7).

Der schriftliche und der mündlich-praktische Teil sind bestanden:

- Die Note für den Ersten Abschnitt wird wie folgt ermittelt:
Die Note für die schriftliche Aufsichtsarbeit und die Note für den mündlich-praktischen Teil werden addiert und die Summe wird durch zwei geteilt. Die Note wird bis auf die erste Stelle hinter dem Komma errechnet.

Der schriftliche und/oder der mündlich-praktische Teil sind nicht bestanden:

- Wenn **ein Prüfungsteil nicht bestanden** wird, so ist der **nicht bestandene Teil** zu **wiederholen** (schriftlich oder mündlich bzw. schriftlich und mündlich; ein Notenausgleich ist nicht möglich).
- Für die **Wiederholung eines Prüfungsteils** (schriftlich oder mündlich bzw. schriftlich und mündlich) wird der Prüfling im nächsten Prüfungstermin (solange bis der Prüfungsteil bestanden bzw. endgültig nicht bestanden ist) von **Amts wegen geladen**.

Nichtteilnahme/Rücktritt von der Prüfung:

Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von einem Prüfungsabschnitt oder einem Prüfungsteil zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Landesprüfungsamt Baden-Württemberg für Medizin und Pharmazie) mitzuteilen. Genehmigt das Landesprüfungsamt Baden-Württemberg für Medizin und Pharmazie den Rücktritt, so gilt der Prüfungsabschnitt oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann im Falle einer Krankheit die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auch durch einen von ihr benannten Arzt verlangen (§ 18 Abs. 1 ÄAppO).

Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt der Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil als nicht bestanden (§ 18 Abs. 2 ÄAppO).

Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder

nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so hat er den Prüfungsabschnitt oder den Prüfungsteil nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten des Prüflings vor, so gilt der Prüfungsabschnitt oder der Prüfungsteil als nicht unternommen (§ 19 Abs. 1 ÄAppO).

Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die nach Landesrecht zuständige Stelle. § 18 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend (§ 19 Abs. 2 ÄAppO).

Die Regelungen über den Rücktritt gelten auch für äußere Einflüsse wie z.B. Lärm, Kälte, Hitze. Der Mangel muss sofort und noch während der Prüfung gerügt werden. Kann der Mangel nicht abgestellt werden, müssen Sie sich unverzüglich entscheiden, ob Sie die Prüfung fortsetzen oder den Rücktritt erklären. Wird der Rücktritt nicht unverzüglich erklärt und die Prüfung in Kenntnis des Mangels fortgesetzt, scheidet ein zu einem späteren Zeitpunkt erklärter Rücktritt aus diesem Grund aus. Ein Rücktritt nach Abgabe der Antwortbelege am jeweiligen Prüfungstag ist nicht mehr unverzüglich.

Rücktritt vom schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungsteil:

- Bei Krankheit muss neben der unverzüglichen Mitteilung an das Landesprüfungsamt zusätzlich innerhalb von 3 Tagen ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist. Ausnahmen davon werden nur akzeptiert, wenn die Prüfungsunfähigkeit aufgrund ganz besonderer Umstände offenkundig ist (z. B. bei einem unaufschiebbaren stationären Krankenhausaufenthalt).
- Bezieht sich der Rücktritt bzw. das Säumnis auf den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil, muss für beide Prüfungsteile jeweils innerhalb von 3 Tagen ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Hinweise zum ärztlichen Attest:

- Das ärztliche Attest muss nachvollziehbare Aussagen über die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigungen und die Krankheitssymptome (medizinische Befundtatsachen) enthalten, die für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit erheblich sind. Die Frage der Prüfungs(un)fähigkeit ist eine Rechtsfrage und wird deshalb nicht von Ihrem Arzt entschieden sondern vom Landesprüfungsamt. In dem ärztlichen Attest muss deshalb konkret beschrieben sein, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei Ihnen vorliegen und welche Auswirkungen sich daraus für Ihr Leistungsvermögen in der konkreten schriftlichen oder mündlichen Prüfung ergeben. Die Angaben in dem Attest müssen dabei so konkret sein, dass das Landesprüfungsamt entscheiden kann, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung die geltend gemachte Prüfungsunfähigkeit rechtfertigt.
Der alleinige Hinweis des Arztes auf eine Prüfungsunfähigkeit genügt nicht. Unterrichten Sie den untersuchenden Arzt über diese Anforderungen an das ärztliche Attest.
- Das Landesprüfungsamt behält sich die Anforderung weiterer ärztlicher oder amtsärztlicher Atteste vor.